

Stenographisches Protokoll.

23. (Schluß-)Sitzung der I. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 14. Juli 1955.

Inhalt.

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 351).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 351).
3. Verhandlung:

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (nö. Bezirksumlagegesetz). Berichterstatter Abg. Kuntner (Seite 351). Redner: Abg. Stangler (Seite 352), Abg. Wondrak (Seite 353), Abg. Stika (Seite 354); Abstimmung (Seite 355).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955; Bewilligung von Überschreitungen und Nachtragskrediten sowie von Deckungsfähigkeit und Zweckbindung von Voranschlagsansätzen. Berichterstatter Abg. Weiss (Seite 355); Abstimmung (Seite 356).

Antrag des Kommunalausschusses über den Antrag der Abg. Hainisch, Schöberl, Dr. Haberzettl, Laferl, Stangler, Tesar und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGBl. Nr. 10/1953, über die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hierfür (nö. Friedhofsbenützung- und gebührengesetz). Berichterstatter Abg. Zeyer (Seite 356); Abstimmung (Seite 356).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf, womit das Gesetz über die Fischerkarte vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 36, abgeändert und ergänzt wird. Berichterstatter Abg. Bachinger (Seite 356); Abstimmung (Seite 357).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzesentwurf über Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Landesstiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz). Berichterstatter Abg. Stangler (Seite 357); Abstimmung (Seite 358).

Ansprache des Präsidenten Sassmann anlässlich der Beendigung der I. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich (Seite 358).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 3 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Anfrage der Abg. Sigmund, Dr. Steingötter, Wiesmayr, Stoll, Hrebacka und Genossen an den

Herrn Landeshauptmann Steinböck, betreffend den Verbleib des ehemaligen Landtagsabgeordneten Franz Gruber.

PRÄSIDENT SASSMANN (nach Zuweisung des Einlaufes an den Herrn Landeshauptmann): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Kuntner, die Verhandlung zur Zahl 149 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. KUNTNER: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzesentwurf über die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (nö. Bezirksumlagegesetz) zu berichten.

Das nö. Bezirksumlagegesetz 1954, LGBl. Nr. 30/1954, verlor gemäß § 4 leg. cit. mit 31. Dezember 1954 seine Wirksamkeit. Der Bedarf der Bezirksgemeindeverbände ist aber der gleiche geblieben und sind diese daher weiter auf die Einhebung der Bezirksumlage angewiesen, um die ihnen gesetzlich zukommenden Aufgaben weiter erfüllen zu können. Es hat sich daher als notwendig erwiesen, das oben zitierte Gesetz wieder in Kraft zu setzen. Des weiteren ist es erforderlich, den § 4 dieses Gesetzes abzuändern, um es mit rückwirkender Kraft, und zwar rückwirkend mit 1. Jänner 1955, auszustatten. Dadurch wird der seit 1. Jänner 1955 bestehende gesetzlose Zustand im nachhinein überbrückt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Juli 1955 mit diesem Antrag beschäftigt und legt nun folgenden Antrag vor (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzesentwurf (siehe Landesgesetz vom 14. Juli 1955), betreffend die Umlegung des Bedarfes der die Aufgaben der früheren Kreisselbstverwaltung führenden Verbände (Bezirksgemeindeverbände) auf die Gemeinden (nö. Bezirksumlagegesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Stangler.

ABG. STANGLER: Hoher Landtag! Die in Verhandlung stehende Vorlage macht es notwendig, seitens der Fraktion der Österreichischen Volkspartei zu dieser Frage eine kurze Erklärung abzugeben.

Der Antrag des Finanzausschusses soll faktisch einen gesetzlosen Zustand durch ein rückwirkendes Gesetz beenden. Das in Frage kommende Gesetz ist am 31. Dezember 1954 abgelaufen. Es war nun beabsichtigt, eine Neuregelung im Sinne der Finanzausgleichsnovelle 1955 vorzubereiten und dem Landtag vorzulegen. Wir sind der Meinung, daß rückwirkende Gesetze an und für sich nicht sehr vertretbar sind, besonders aber dann nicht, wenn es sich um Neuregelungen handelt, die die geübte bestehende Praxis umändern. Es wäre für die betroffenen Gemeinden sicherlich sehr schwierig gewesen, mitten im Jahr nach neuen Grundsätzen vorgehen zu müssen.

Die bestehende Regelung, die bis zum 31. Dezember 1954 in Kraft war, ist allgemein geläufig und der heutige Beschluß des Hohen Landtages ist lediglich eine Fortsetzung einer bisher geübten Praxis. Daher begrüßen wir diesen einvernehmlichen Antrag des Finanzausschusses. Ich darf aber seitens der Österreichischen Volkspartei feststellen, daß damit die Gesamtfrage in ihrem Grundsatz noch nicht gelöst erscheint, und es erfüllt uns die zukünftige Entwicklung mit einer gewissen Sorge, weil ein entsprechendes Verfassungsgesetz des Bundes nach wie vor fehlt.

Es ist Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Landtages, bekannt, daß die österreichische Rechtsordnung auf dem Gebiete des Fürsorgewesens durch die NS-Gesetzgebung aufgehoben, beseitigt wurde. An Stelle der Fürsorgebezirke vor 1938 trat der Bezirksfürsorgeverband auf Ebene des politischen Bezirkes. 1945 wurde nun wieder die Verfassung von 1929 in Kraft gesetzt. In der Verfassung von 1929 heißt es in den Artikeln 115 bis 120, daß die allgemeine staatliche Selbstverwaltung geregelt wird. Demnach bedarf die Selbstverwaltung auf Bezirksebene eines Bundesverfassungsgesetzes, das aber bisher nicht erlassen worden ist. Die Bezirksfürsorgeverbände in der Form der NS-Gesetzgebung sind heute noch als Selbstverwaltungskörper in Tätigkeit ohne verfassungsmäßige Grundlage. Es wurde eine künstliche Lösung geschaffen. Das Vermögen der Bezirksfürsorgeverbände wird wie eine Art ruhende Erbschaft behandelt, wobei der Masseverwalter die Bezirksverwaltungsbehörde ist. Damit ist künstlich ein Rechtsträger geschaffen worden, aber es bleibt nach wie vor dabei, daß dieser Rechtsträger nicht auf einer verfassungsmäßigen Grundlage arbeitet. Für die Ausarbei-

tung dieses notwendigen Bundesverfassungsgesetzes ist das Innenministerium zuständig. Es scheint nun die Absicht zu bestehen, daß mit diesem Gesetz die völlig überflüssige, zeit- und geldraubende Demokratisierung der gesamten Bezirksverwaltung verbunden werden soll. Wir nehmen an, daß das auch der Grund ist, daß dieses Gesetz bisher die Bundesgesetzgebung überhaupt nicht beschäftigt hat. Wir glauben nun, daß diese Situation sehr gefährlich und umso unangenehmer ist, als nun eine niederösterreichische Gemeinde, und zwar die sozialistisch verwaltete Gemeinde Traiskirchen die Zahlung der Bezirksumlage aus zwei Gründen verweigert hat: erstens, weil das niederösterreichische Gesetz mit 31. Dezember 1954 abgelaufen und zweitens, weil die Einrichtung der Bezirksfürsorgeverbände in der derzeitigen Form verfassungswidrig ist. Deshalb hat die sozialistische Gemeinde Traiskirchen in dieser Frage auch den Verfassungsgerichtshof angerufen. Eine Nachahmung des Beispiels von Traiskirchen durch andere Gemeinden würde in ihrer letzten Konsequenz den Zerfall der bestehenden Fürsorgeeinrichtungen bedeuten. Dabei wären aber nicht die Verwaltungsbehörden das Opfer, sondern gerade die Ärmsten der Armen: die Befürsorgten. *(Zustimmung bei der Volkspartei.)*

Wir müssen daher sehr klar feststellen, daß hier seitens der Bundesgesetzgebung zweifellos baldigst ein verfassungsmäßiger Zustand herzustellen ist. Wir warnen, ehe es zu spät ist, und geben der Hoffnung Ausdruck, daß die Not der Befürsorgten nicht als Druckmittel für die Durchsetzung einer parteipolitischen Prestigefrage benützt wird.

Ich darf also nochmals im Namen der Österreichischen Volkspartei feststellen, daß uns die Entwicklung dieser Frage mit Sorge erfüllt, und wir hoffen, daß sich der zuständige Landesrat in der niederösterreichischen Landesregierung, Herr Landesrat Stika, bemühen wird, den zuständigen Minister der Bundesregierung, Herrn Innenminister Helmer, doch bald dahin zu bringen, daß er die entsprechende Vorlage ausarbeiten läßt und dann in der Regierung und im Parlament einbringt, ohne daß er dabei seine utopische Forderung nach Demokratisierung der gesamten Bezirksverwaltung weiterhin aufrechterhält. Wir wollen also ein Verfassungsgesetz für die Selbstverwaltung der Bezirksfürsorgeverbände, lehnen es aber ab, daß andere Fragen, beziehungsweise Forderungen weiterhin damit verknüpft werden.

Abschließend gebe ich der Hoffnung Ausdruck, daß es vor allem dem zuständigen Referenten der Landesregierung gelingen möge, durch ein solches Bundesgesetz die Gesamtfrage ehestens einer Lösung zuzuführen, damit nicht ein Zustand eintreten kann, dessen Opfer die Befürsorgten werden. Auf Grund unserer sozialen Verpflichtung

und des sozialen Gewissens — und hier glaube ich, daß wir uns mit allen Abgeordneten in diesem Hause einig sind — können wir nicht zulassen, daß durch die Aufrechterhaltung des gesetzlosen Zustandes die Befürsorgten eines Tages die Rechnung bezahlen müssen, das heißt ohne Fürsorgeunterstützung dastehen. Die Österreichische Volkspartei macht auf diese gefährliche Entwicklung im Interesse der Befürsorgten rechtzeitig aufmerksam.

Im übrigen werden wir der Vorlage des Finanzausschusses unsere Zustimmung geben, damit die Rechte der Befürsorgten zumindest in der bisherigen Form gewahrt bleiben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist Vizepräsident W o n d r a k gemeldet.

ABG. WONDRAK: Hoher Landtag! Die Vorlage eines Gesetzes über die Einhebung der Bezirksumlage hat eine Diskussion ausgelöst, die über den Rahmen des tatsächlich Notwendigen wesentlich hinausgeht. Die Sachlage wird nämlich so dargestellt, als ob eine Gefährdung der Rechte der Befürsorgten in irgendeiner Form eintreten würde.

Es ist richtig, daß die gesetzliche Form der Einrichtung der derzeitigen Bezirksfürsorgeverbände mit den Bestimmungen unserer Grundgesetze absolut nicht in Einklang zu bringen ist. Diesen Zustand haben wir, wie Sie alle wissen, seit Bestand der Zweiten Republik, und es wäre anzustreben, ihn zu beenden.

Wenn sich mein sehr geehrter Herr Vorredner auf Vermutungen darüber einläßt, was sich der Innenminister bei der Behandlung dieses Grundgesetzes denkt, so kann ich ihm dabei natürlich nicht folgen. Erstens deswegen nicht, weil ich das Ministerium des Innern nicht gefragt habe, welche Absichten es auf diesem Gebiet verfolgt, und zweitens auch darum nicht, weil ja die bisherige Form der Einhebung der Bezirksumlage für ausreichend befunden worden ist. Tatsächlich war sie praktisch, und sie hat ausgereicht, worauf es ja in der Verwaltung immer ankommt.

Man hat heute das Gespenst an die Wand gemalt, die Befürsorgten seien durch diese verspätete legistische Aktion gefährdet. Jeder, der die Gesetzgebung und vor allem die niederösterreichische Gemeindeordnung kennt, weiß nur zu gut, daß es eine Aufgabe der Gemeinden ist, für ihre armen einkommens- und hilflosen Menschen zu sorgen. Die Fürsorge ist also eine Verpflichtung der Gemeinden, die sie auch heute lösen, denn sie zahlen die Kosten der Fürsorge zur Gänze in der zweifachen Form, daß die Wohngemeinde die Hälfte dieser Kosten direkt verrechnet bekommt und daß die zweite Hälfte eben durch die Bezirksumlage — wieder ein

Aufkommen, für das die Gemeinden sorgen — getragen wird. Die Gemeinden sind also die Zahler, gleichgültig in welcher Form die Regelung erfolgt.

Ich glaube hier für alle Gemeinden zu sprechen, wenn ich feststelle, daß die Fürsorge einen gewissen üblen Beigeschmack für die Gemeinden dadurch bekommt, daß sie wohl zahlen können, wogegen sie aber eine Entscheidung darüber, wer und wie befürsorgt wird, nur in ganz geringem Ausmaß haben. Gewiß, es ist richtig, daß die Fürsorgeanträge den Bürgermeistern zur Stellungnahme vorgelegt werden, aber wir wissen aus soundso vielen Fällen, daß die Entscheidung des Bezirkshauptmannes, besser gesagt seines Beamten, mit den Auffassungen der Wohngemeinde, die den Fall genauer kennt und deren Antrag sicherlich berücksichtigungswürdig wäre, wiederholt nicht in Einklang gebracht werden konnte, ein Zustand, der nicht begrüßenswert ist.

Ich will damit nur sagen, daß es nicht darauf ankommt, ob auf diesem Gebiet demnächst ein Grundsatzgesetz kommt oder nicht. In Österreich ist die Betreuung der Hilfsbedürftigen durch das Fürsorgewesen unter allen Umständen gesichert, und ich kann daher meinem Vorredner nicht beipflichten, wenn er die Sache so darstellt, als ob durch die späte Vorlage des Gesetzes eine Gefährdung der Befürsorgten eintritt. Das wird niemand von uns, gleichgültig, welcher politischen Anschauung er ist, anstreben. Und ich bin überzeugt davon, daß die Endkonsequenz dieses Zustandes sich keineswegs nach dieser Richtung hin entwickelt.

Die Bemerkung meines Vorredners über die Volldemokratisierung der Bezirksverwaltung kann ich ebenfalls nicht unterstreichen. Wenn man von Demokratie spricht, so wissen wir alle, die wir uns mit diesen Dingen befassen, daß die Demokratie überhaupt nur bestehen kann, wenn sie sich von ihrer Basis, von der Gemeinde aus über den Bezirk entwickelt. Und wenn hier eine gesunde Entwicklung möglich ist, dann kann das nur begrüßt werden.

Es ist sicherlich nicht unbekannt, daß auf dem Gebiete der Demokratisierung der Bezirksverwaltung eine Reihe von Vorschlägen bereits erstattet worden ist und daß sich die Fachleute über diese Dinge ernstlich unterhalten. Ich gebe ohne weiteres zu, daß man über die Auswirkungen der Demokratisierung der Bezirksselbstverwaltung verschiedener Meinung sein kann. Aber das sind doch mehr theoretische Erkenntnisse. In der Frage, ob die Demokratisierung der Bezirksverwaltung teurer sein würde als der heutige Zustand der rein bürokratischen Bezirkshauptmannschaft, möchte ich sogar die Auffassung vertreten, daß eine gut geführte, von den Vertretern des Volkes kontrollierte Bezirksverwaltung auf alle Fälle

billiger wäre. Aber wir haben das Experiment bisher nicht gemacht, wir haben keine praktischen Erfahrungen, wir können daher nicht sagen, welche Auffassung für sich in Anspruch nehmen kann, daß sie die richtige sein wird.

Aber ich glaube diese Feststellungen machen zu müssen, damit nicht im Lande die Ansicht vertreten wird, daß infolge der Rechtslage, die jetzt auf diesem Gebiet herrscht, die Befürsorgten bangen und befürchten müßten, ihre leider sehr karge Unterstützung zu verlieren. Ich bin überzeugt, wenn wir dieser Vorlage, die heute zur Diskussion steht, zustimmen, daß wir auch nach außen hin den Schein der Gesetzmäßigkeit wahren können und daß wir bestrebt sein werden, in diesem Land eine Lösung zu finden. Die Bundesgesetzgebung wird natürlich einen Schritt auf diesem Gebiet machen müssen. Aber unbekümmert darum, ob das noch zehn Jahre dauern wird, wie es bis jetzt schon zehn Jahre dauert, eines ist sicher: Die Befürsorgten in Niederösterreich sind auf keinen Fall gefährdet. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist noch der Herr Landesrat Stika gemeldet. Ich erteile es ihm.

LANDESRAT STIKA: Gestatten Sie mir, daß ich mit einigen Worten auf die Ausführungen des Herrn Abg. Stangler zurückkomme. Vor allem stelle ich fest, daß ich nicht für die Fürsorge im allgemeinen zuständig bin, sondern lediglich für die Beschaffung der finanziellen Mittel. Das ist alles, was mich mit dem Fürsorgewesen verbindet.

Es ist richtig, daß wir den Aufbau der Fürsorge erst dann durchführen können, wenn der Nationalrat ein entsprechendes Grundsatzgesetz beschließt. Erst dann wird der Landtag die Möglichkeit haben, die erforderlichen Ausführungsgesetze zu beschließen. Aber es ist allgemein bekannt, daß die Bemühungen, die seit Jahren im Gange sind, sich im Nationalrat über ein solches Grundsatzgesetz zu einigen, bis jetzt zu keiner Einigung der beiden maßgebenden Parteien im Nationalrat und auch nicht in der Regierung geführt haben. Das ist bedauerlich, aber es ist so. Die Lösung der Frage des Grundsatzgesetzes ist nicht allein aus rein politischen Gründen gescheitert. Das ist keine rein politische Frage, das ist — und ich glaube, das ist das schwierigere Problem — vor allem eine finanzielle Frage. Vergessen Sie nicht, Hohes Haus, daß die Ausgaben der Fürsorgebezirke ehemals von den Zuschlägen zur Grundsteuer getragen wurden. Die Grundsteuer allein würde aber heute nicht genügen, um den Fürsorgebezirken ihre Pflichten erfüllen zu lassen. Die Leistungen, die heute notwendig sind, übersteigen weitaus das Ausmaß von früher. Ich gebe Ihnen bekannt, daß bei-

spielsweise im Jahre 1954 der Aufwand für die Fürsorgebezirke 44,5 Millionen Schilling betragen hat. Dazu kommt noch der 50 prozentige Anteil, der den Gemeinden als ihr Anteil an der Fürsorge zur Last fällt. Die Gemeinden werden also aus der öffentlichen Fürsorge mit mindestens 66 Millionen Schilling belastet. Das ist doch ein ungeheurer Betrag! Demgegenüber steht in ganz Niederösterreich ein Aufkommen an Grundsteuer im Betrag von 58,9 Millionen Schilling. Schon aus dieser Gegenüberstellung wird das Hohe Haus ersehen, daß die Frage des Grundsatzgesetzes finanziell nur äußerst schwierig zu lösen sein wird und daß hier also das größte Hindernis zu suchen ist, das bisher einer Lösung entgegenstand.

Die jetzige Belastung der Gemeinden ist außerordentlich groß. Es wird, meine Herren des Hohen Hauses, viel von der Finanzkraft der Gemeinden gesprochen. Ich habe die gesamte Finanzkraft der 1650 Gemeinden, die wir in Niederösterreich zählen, zusammenstellen lassen. Sie beträgt 243,8 Millionen Schilling. Der Fürsorgeaufwand, den die Gemeinden zu zahlen haben, ist 44,561.000 Schilling. Das heißt, sage und schreibe 18 Prozent der gesamten Finanzkraft aller Gemeinden wird durch die öffentliche Fürsorge konsumiert. Kann ich deutlicher reden? Das sind Tatsachen, über die kein Mensch hinwegsehen kann.

Ich bin gleichfalls der Meinung, daß so bald als möglich eine geregelte Ordnung vor allem auf demokratischer Basis Platz greifen soll. Daß der Bezirkshauptmann allein verwaltet, niemandem gegenüber Verantwortung schuldig ist, das ist ein unhaltbarer Zustand. Das wird jeder, der in diesem Hause sitzt, sicher unterstreichen. *(Abgeordneter Stangler: Der Innenminister ist zuständig!)* Was reden Sie, Herr Kollege, vom Innenminister? Der Innenminister hängt doch von den beiden Parteien im Parlament und von der Regierung ab. Ich zeige Ihnen ein halbes Dutzend von Vorschlägen zur Lösung dieser Frage, wenn Sie es haben wollen. Sie können diese Vorschläge nachlesen. Das ist eine Frage, die das Parlament und die Regierung zu lösen hat und nicht der Innenminister. Er kann es genau so wenig, wie auf dem Gebiete des Straßenwesens der Handelsminister ein Grundsatzgesetz erlassen könnte, das bestimmt, daß auch auf demokratischer Basis die Straßen verwaltet werden und nicht durch Beamte und durch einzelne Personen der Landesregierung.

Wenn ich in dieser Frage, Herr Abg. Stangler — und da rede ich für meinen Klub, für die Sozialistische Partei —, für eine rasche Lösung eintrete, so wird vielleicht der Schritt, den die Gemeinde Traiskirchen beim Verfassungsgerichtshof unternommen hat, dazu beitragen, daß alle Verantwortlichen beider Parteien in der Regierung und im Parlament und auch hier im Landtage sich

bemühen werden, eine endgültige Lösung zu finden, die die Gemeinden und die Befürsorgten befriedigt. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Der Herr Bericht-erstatte hat das Schlußwort.

Berichterstatte ABG. KUNTNER *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Da sich kein Redner gegen den Antrag ausgesprochen hat, kann ich mir ein Schlußwort ersparen. Ich bitte nur namens des Finanzausschusses um die Genehmigung des Antrages.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Finanzausschusses): Einstimmig angenommen.*

Ich ersuche den Herrn Abg. Weiß, die Verhandlung zu Zahl 160 einzuleiten.

Berichterstatte ABG. WEISS: Hohes Haus! Ich darf Ihnen namens des Finanzausschusses über eine Vorlage der Landesregierung, betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955, Bewilligung von Überschreitungen und Nachtragskrediten sowie von Deckungsfähigkeit und Zweckbindung von Voranschlagsansätzen, berichten.

Hoher Landtag! Durch zwei allgemeine Gehaltsmaßnahmen wird es nicht möglich sein, mit dem im Voranschlag für das Jahr 1955 festgelegten Krediten des Personalaufwandes das Auslangen zu finden. Diese beiden Maßnahmen sind die Vorverlegung des Wirksamkeitsbeginnes der 3. Etappe des Nachziehverfahrens vom 1. Dezember 1955 auf den 1. Juni 1955 sowie die Gewährung von Überbrückungsvorschüssen an die aktiven Bediensteten des Landes. Letztere Maßnahme wurde analog den vom Bund gewährten Gehaltsverbesserungen von der niederösterreichischen Landesregierung beschlossen.

Neben diesen den Personaletat betreffenden Kreditforderungen sind jedoch seitens verschiedener Dienststellen an die niederösterreichische Landesregierung Kreditwünsche für Sacherfordernisse herangetragen worden, die teilweise neue Maßnahmen betreffen, teilweise den Notwendigkeiten bei bestehenden Krediten durch Überschreitungsbewilligung Rechnung tragen. Die Gesamtkosten dieses Nachtragserfordernisses belaufen sich unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Finanzausschusses vom 12. Juli 1955 beschlossenen Zusatzanträge auf 102,928.200 Schilling. Die Aufgliederung des Nachtragserfordernisses auf die einzelnen Voranschlagsansätze und die nähere Begründung der Nachtragskredite und Überschreitungen sind aus der Beilage ersichtlich.

Das gesamte Nachtragserfordernis setzt sich wie folgt zusammen: a) aus Nachtragskrediten im ordentlichen Voranschlag von 18,300.000 S, im außerordentlichen Voranschlag von 10,773.000 S, somit zusammen von 29,073.000 S, und b) aus Überschreitungsbewilligungen im ordentlichen Voranschlag von 4,085.200 S, im außerordentlichen Voranschlag von 69,770.000 S, daher zusammen von 73,855.200 S. Es entfallen somit von dem Nachtragserfordernis auf den ordentlichen Haushalt 22,385.200 S und auf den außerordentlichen Haushalt 80,543.000 S.

Von dem Nachtragserfordernis im ordentlichen Voranschlag von 22,385.200 S entfallen auf den Personalaufwand 18,000.000 S.

Der für den Personalaufwand erforderliche Betrag sollte auf sämtliche Voranschlagsposten der Postengruppe 0 des Voranschlages 1955 aufgeteilt werden. Da jedoch derzeit die Auswirkung im einzelnen nicht genau erfaßt werden kann, wird es notwendig sein, den Nachtragsbedarf an Personalkrediten in einer Summe bei einem neu zu schaffenden Voranschlagsansatz auszubringen und diesen Voranschlagsansatz einseitig deckungsfähig zu Gunsten sämtlicher Voranschlagsansätze der Postengruppe 0 — mit Ausnahme der Posten 07 und 09 — und der Voranschlagsansätze 000-11, 002-11, 2100-11, 2101-11 und 230-11 zu erklären. Diese letztgenannten Voranschlagsansätze betreffen die Entschädigung der Mitglieder des Hohen Landtages von Niederösterreich sowie die Funktionsgebühren des Obmannes und des Obmannstellvertreters des Finanzkontrollausschusses, des Landes-Lehrervorschlagsausschusses, der Vizepräsidenten des Landesschulrates und des gewerblichen Berufsschulrates.

Gemäß § 134 Absatz 3 der niederösterreichischen Landarbeitsordnung sind die auf Grund der obzitierten Gesetzesstelle eingehobenen Strafbeträge zur Förderung der Selbsthaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer zu verwenden. Zu diesem Behufe wurde ein eigener Einnahmenvoranschlagsansatz 03-54 mit der Bezeichnung „Strafen nach der niederösterreichischen Landarbeitsordnung“ geschaffen, dem ein neuer Ausgabenvoranschlagsansatz 7312-64 mit der Bezeichnung „Förderung der Selbsthaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer“ gegenüberstehen soll. Die Einnahmen, welche auf dem genannten Einnahmenansatz verrechnet werden, müssen nun auf Grund des Gesetzes als zweckgebunden für den Ausgabenansatz erklärt werden.

Die Zusammenstellung über die Aufteilung der Nachtragskredite und der Überschreitungsbewilligungen auf die einzelnen Voranschlagsansätze ist in den Händen der Herren Abgeordneten, es erübrigt sich daher ihre Verlesung.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet *(liest)*:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Eröffnung von neuen Voranschlagsansätzen im Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955, wie sie in der Beilage im Abschnitt I angeführt sind, mit den in derselben Beilage ausgewiesenen Nachtragskrediten im ordentlichen Teile dieses Voranschlages von 18,300.000 S und im außerordentlichen Teile dieses Voranschlages von 10,773.000 S wird bewilligt.

2. Die Überschreitungen im ordentlichen Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955 von 4,085.200 S und im außerordentlichen Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1955 von 69,770.000 S, wie sie in der Beilage im Abschnitt II aufgeschlüsselt sind, werden bewilligt.

3. Der Voranschlagsansatz 09-00, Personalaufwendungen infolge genereller Bezugsänderungen im Laufe des Jahres 1955, wird zu Gunsten aller Voranschlagsansätze der Postengruppe 0 — mit Ausnahme der Voranschlagsansätze mit den Postnummern 07 und 09 — sowie der Voranschlagsansätze 000-11, 002-11, 2100-11, 2101-11 und 230-11 einseitig deckungsfähig erklärt.

4. Der neu eröffnete Voranschlagsansatz 03-54, Strafen nach der niederösterreichischen Landarbeitsordnung, wird als zweckgebundene Einnahme für die neue Ausgabebezeichnung 7312-64, Förderung der Selbsthaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, erklärt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich bitte den Abg. Z e y e r, die Verhandlungen zur Zahl 142 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. ZEYER: Hoher Landtag! Ich habe über das nö. Friedhofsbenützungsgesetz zu berichten.

Der Kommunalausschuß hat sich mit dieser Vorlage in mehreren Sitzungen beschäftigt und sie in seiner Sitzung vom 11. Juli 1955 über Antrag des Abg. Laferl mit Abänderungen angenommen; er empfiehlt dem Hohen Hause, das Gesetz in der nunmehr vom Ausschuß geänderten Form anzunehmen.

Diese Abänderungen sind in der dem Hohen Landtag vorliegenden Fassung bereits enthalten.

Ich habe daher namens des Kommunalausschusses folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 14. Juli 1955*), betreffend die Ab-

änderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1952, LGBl. Nr. 10/1953, über die Benützung der niederösterreichischen Gemeindefriedhöfe und die Einhebung von Gebühren hiefür (nö. Friedhofsbenützungsgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes und über den Antrag des Kommunalausschusses*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Bachinger, die Verhandlung zu Zahl 161 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. BACHINGER: Hohes Haus! Ich habe namens des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz über die Fischerkarte vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 36, abgeändert und ergänzt wird, zu berichten.

Um den Fremdenverkehr, vor allem den Ausländerfremdenverkehr im Bundesland Niederösterreich zu fördern, hat die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Sektion Fremdenverkehr, angeregt, Ausländern die Ausübung des Fischfanges in Niederösterreich durch entsprechende Maßnahmen zu erleichtern, ähnlich wie dies auch bereits in anderen Bundesländern geschehen ist. Der Vorschlag der genannten Kammer wird damit begründet, daß sich zahlreiche Ausländer immer wieder bei den österreichischen Fremdenverkehrsstellen im Ausland nach Möglichkeiten zur Ausübung des Fischfanges in Niederösterreich erkundigen. Um den Wünschen dieser Fremden entgegen zu kommen, soll die für den Fischfang erforderliche Berechtigung auf vereinfachte Weise erteilt werden. Es soll daher dem ausländischen Fischergast die Vorsprache bei der Behörde zwecks einer Erlangung einer Fischerkarte, wie dies nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 36, über die Fischerkarte erforderlich ist, erspart werden. Zu diesem Zwecke soll die Fischergastkarte geschaffen und das vorgenannte Gesetz entsprechend abgeändert und ergänzt werden.

Die Ausstellung der Fischergastkarte soll von der im Sinne des § 2 Abs. 3 des erwähnten Gesetzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde an jene Fischereiausübungsberechtigten über ihren Antrag erfolgen, die bereit sind, Fischergästen den Angelsport in ihrem Fischereirevier ausüben zu lassen. Zur Vereinfachung des Verfahrens und

zur Förderung des Fremdenverkehrs soll die Ausstellung der Fischergastkarte auch auf Antrag der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung erfolgen können. Die Fischergastkarte soll eine Gültigkeit von 14 Tagen haben. Der Fischereiausübungsberechtigte bzw. die Österreichische Fremdenverkehrswerbung sollen in der Fischergastkarte den Namen des Fischergastes sowie das Datum der Ausfolgung der Gastkarte an diesen eintragen. Um dem Fischergast die Möglichkeit zu gewähren, mit der gleichen Gastkarte während seines Aufenthaltes im Bundesland Niederösterreich den Angelsport in Revieren von verschiedenen Fischereiausübungsberechtigten auszuüben, soll in der Fischergastkarte eine Rubrik vorgesehen werden, in der sich weitere Fischereiausübungsberechtigte, die gleichfalls zur Erteilung der Erlaubnis zum Fischen in ihrem Revier durch den Fischergast bereit sind, eintragen können.

Um auch den Inländerfremdenverkehr entsprechend zu fördern, soll auch Inländern der Bezug einer Fischergastkarte ermöglicht werden.

Namens des Landwirtschaftsausschusses habe ich an das Hohe Haus folgenden Antrag zu stellen. (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 14. Juli 1955*), womit das Gesetz über die Fischerkarte vom 2. Juni 1950, LGBl. Nr. 36, abgeändert und ergänzt wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlungen zu Zahl 157 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. STANGLER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Landes-Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz), zu berichten.

Durch Verwaltungsmaßnahmen der NS-Zeit wurden alle Stiftungen und Fonds in Österreich erfaßt, eine große Anzahl zu stiftungsfremden Zwecken umgewandelt oder aufgelöst. In Niederösterreich allein wurden während der NS-Zeit nachweislich über tausend Stiftungen und Fonds aufgelöst. Eine dem österreichischen Rechtsemp-

finden entsprechende Wiederherstellung der Stiftungen und Fonds ist daher geboten und wurde, soweit es Bundesstiftungen und -fonds betrifft, durch ein eigenes Bundesgesetz am 6. Juli 1954 vom Nationalrat beschlossen. Da auch eine Anzahl von Stiftungen und Fonds in der Verwaltung des Landes stehen, ist auch eine landesgesetzliche Regelung erforderlich, die sich mit der bundesgesetzlichen Regelung weitgehend zu decken hat.

Das uns vorliegende Gesetz gliedert sich in acht Paragraphen und wird in den einzelnen Paragraphen folgendes geregelt:

§ 1, Reorganisationsmaßnahmen, die das Gesetz ermöglichen soll, und zwar die Wiederherstellung von aufgelösten Stiftungen und Fonds, die Beseitigung der durch NS-Verwaltungsmaßnahmen verfügten Abweichungen vom seinerzeitigen Stifterwillen, sowie Auflösungen lebensunfähiger Stiftungen.

Der § 2 regelt, wer die Wiederherstellung einer aufgelösten Stiftung beantragen kann, inklusive der Vorschriften über die Antragstellung.

§ 3 besagt, daß über die Anträge, betreffend aufgelöste Stiftungen, die Landesregierung entscheidet.

§ 4 stellt fest, wer die Abänderung oder Auflösung einer bestehen gebliebenen Stiftung beantragen kann, mit entsprechenden Vorschriften über die Antragstellung.

Im § 5 wird ausgeführt, daß die Landesregierung auch ohne Anträge Stiftungen und Fonds wiederherstellen, abändern oder auflösen kann, wenn keine antragsberechtigte Person vorhanden ist oder Anträge nicht rechtzeitig, das heißt nach der Vorlage bis 31. Oktober 1955 eingebracht werden.

§ 6 erläutert, daß die gleichen Bestimmungen wie für Stiftungen auch für Fonds gelten, deren Rechtspersönlichkeit durch eine verwaltungsbehördliche Verfügung anerkannt wurde.

Im § 7 wird ausgeführt, daß das Gesetz keine Anwendung findet in jenen Fällen, wo durch die Rückstellungsanspruchsgesetze anderen Rechtsträgern ein direkter Rückstellungsanspruch auf das frühere Stiftungs- oder Fondsvermögen eingeräumt wurde.

Der § 8 legt die Befreiung von Landesverwaltungsabgaben für alle mit diesem Gesetz in Zusammenhang stehenden Rechtsakten fest.

Ich erlaube mir daher namens des Verfassungsausschusses folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 14. Juli 1955*), betreffend Maßnahmen auf dem Gebiete des Stiftungs- und Fondswesens (Landes-Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten des Hohen Landtages, über den Antrag des Verfassungsausschusses abstimmen zu lassen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. *(Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses): A n g e n o m m e n .*

Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist somit erledigt.

Hohes Haus! Damit ist die I. Session der VI. Wahlperiode des niederösterreichischen Landtages beendet, die nicht nur reich an Arbeit und fruchtbringendes Schaffen war, sondern in deren Zeitraum das für unser Land eminent wichtige und historische Ereignis des Abschlusses des österreichischen Staatsvertrages fiel.

Große und umfangreiche Aufgaben wurden auch in dieser Session wieder an uns herangetragen, teils von der Landesregierung und teils von einzelnen Herren Abgeordneten selbst.

Ich erinnere im besonderen an folgende Gesetze:

Dienstpragmatik der Landesbeamten, Übernahme von Bediensteten der Gemeinde Wien in das Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich im Zuge der Durchführung des Gebietsänderungsgesetzes, Gemeindewahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, Wahlordnung für die Statutarstädte, Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates, Errichtung eines Wohnbauförderungs fonds für das Land Niederösterreich, Abtrennung von Gebietsteilen von Ortsgemeinden und Vereinigung mit anderen Ortsgemeinden, Förderung der Flur-

bereinigung, Entgelt und Anzahl der in Heil- und Pflegeanstalten in Niederösterreich in Ausbildung stehenden Ärzte.

Ich darf meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß durch die Zusammenarbeit aller, die bei ihrer Tätigkeit nur das gemeinsame Ziel, nämlich das Wohl unseres Landes vor Augen hatten, alle Geschäftsstücke mit Ausnahme einiger Initiativanträge und Vorlagen, die wegen ihres Umfanges aus zeitlichen Gründen nicht mehr abschließend behandelt werden konnten, erledigt wurden.

Der Landtag hat damit aufs Neue bewiesen, daß trotz Besetzung und Unfreiheit auf demokratischem Weg unser Haus ordentlich bestellt werden konnte, ohne daß es dazu einer Bevormundung bedurft hätte. Der Landtag kann nun mit dem ruhigen Gewissen, seine Aufgaben erfüllt zu haben, in die Ferien gehen.

Ich nehme diesen Anlaß wahr, um allen Mitgliedern des Landtages, den Mitgliedern der Landesregierung, den Beamten der Landtagskanzlei, des Landtagsstenographenamtes und der Presse sowie allen übrigen Bediensteten des Amtes der nö. Landesregierung für ihre Leistungen herzlich zu danken. Mit dem Wunsch auf schöne Urlaubstage und gute Erholung verbinde ich die Hoffnung, daß die kommende Session nicht nur in einem befreiten, sondern auch tatsächlich schon freiem Land ohne fremde Truppen beginnen wird. *(Allgemeiner Beifall.)*

Die erste Sitzung der II. Session wird vom Präsidium des niederösterreichischen Landtages festgelegt und Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, werden von der Neueröffnung der II. Session rechtzeitig verständigt werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 8 Min.)